

II. Teil. Frankreich.

I. Kapitel.

Handelsverbot und Sequestration. Allgemeines.

I. Eine zusammenfassende Darstellung der bis Ende des Jahres 1915 in Frankreich gegen das „feindliche“ Vermögen getroffenen Maßnahmen enthält mein Buch „Handelsverbot und Vermögen in Feindesland“¹⁾.

Es sei dorthin verwiesen, indem ich mich in diesem Buche auf eine Übersicht beschränke und die seither bekannt gewordene Gesetzgebung und Praxis näher würdige.

Eine ausgezeichnete, erschöpfende Sammlung der Gesetze, Dekrete, Rundschreiben und maßgebenden Gerichtsentscheide, sowie eine Erörterung aller für die Praxis wichtigen Fragen bis Juni 1916 gibt das Manuel des Séquestres par Alexandre Reulos, Secrétaire général de la Présidence du Tribunal civil de la Seine. Librairie du Recueil Sirey, Paris.

II. Grundlegend für alle weiteren Maßnahmen in Frankreich ist das Dekret über das Handelsverbot vom 27. September 1914, das jeden Handel und jedes Rechtsgeschäft mit den Angehörigen des Deutschen Reiches und Österreich-Ungarns oder mit den sich in diesen Ländern aufhaltenden Personen verbietet.

Dekret über das Handelsverbot vom 27. September 1914²⁾.

I. Art. 1. Wegen des Kriegszustandes und im Interesse der nationalen Verteidigung ist und bleibt jeder Handel mit den Angehörigen des Deutschen Reiches und Österreich-Ungarns oder den sich dort aufhaltenden Personen untersagt.

Ebenso ist den Angehörigen dieser Länder verboten, unmittelbar oder durch Mittelspersonen auf französischem Gebiete oder in französischen Schutzgebieten Handel zu treiben.

Art. 2. Als nichtig und nicht zustande gekommen gelten, weil mit der Staatsordnung unvereinbar, Rechtsgeschäfte oder Verträge, die von irgend jemand auf französischem Gebiet oder in den französischen Schutzgebieten oder allerorts von Franzosen oder französischen Schutzbefohlenen mit Angehörigen des Deut-

¹⁾ Erschienen in Carl Heymanns Verlag, Berlin 1916. Der zweite Teil, Seite 26 bis 80, stellt die Verhältnisse in Frankreich dar, während sich die übrigen Teile auf England, Italien, Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland beziehen.

²⁾ Décret du 27 septembre 1914 relatif à l'interdiction des relations commerciales avec l'Allemagne et l'Autriche-Hongrie. (Journal officiel du 28 septembre 1914.) Dalloz, I, S. 165. Es ist hier in wortgetreuer Übersetzung abgedruckt.